



gemeinde **zizers**

**Erläuternder Bericht:
Gemeindeversammlung
vom 16. Juni 2022**

**Gemeindeversammlung der Gemeinde Zizers:
Donnerstag, 16. Juni 2022, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Lärchensaal**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand freut sich, Ihnen den „Erläuternden Bericht“ zuhanden der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2022 unterbreiten zu dürfen.

Traktandenliste

1. Rechnungsablage 2021 / Bericht der GPK
2. Schaffung einer Stelle für die Jugendarbeit und einer Stelle für die Sportkoordination
3. Ersatz „Holder X45i“ Werkdienst
Kreditbegehren CHF 270'000.00
4. Grundwasserkonzession Industrielle Betriebe Landquart (IBL) und Bürgergemeinde Zizers
5. Mitteilungen
6. Umfrage

Aktenauflage

Die detaillierten Akten zur Gemeindeversammlung können ab Donnerstag, 02. Juni 2022, während der Schalterstunden oder nach Vereinbarung im Rathaus eingesehen werden.

Stimmausweis/Stimmberechtigung

Gemäss revidiertem kantonalem Gemeindegesetz (Art. 22) sind die Gemeindeversammlungen öffentlich. Diese kantonale Bestimmung geht der kommunalen Regelung gemäss Verfassung vor. Der Stimmausweis ist an die Gemeindeversammlung mitzubringen. Ohne Stimmausweis ist die aktive Teilnahme an der Gemeindeversammlung nicht möglich. Aufgrund der dargelegten Sachlage wird die Regelung bezüglich Zulassung von Nicht-Stimmberechtigten an Gemeindeversammlungen wie folgt festgelegt:

- Es wird eine Eingangskontrolle durchgeführt.
- Um einen geordneten Ablauf sicherstellen zu können, wird für Nicht-Stimmberechtigte ein separater Bereich zugeteilt. Nicht-Stimmberechtigte dürfen nur in diesem Bereich Platz nehmen und die Gemeindeversammlung von dort aus mitverfolgen.
- Nicht-Stimmberechtigte haben weder das Recht, sich zu Wort zu melden, noch das Recht, sich an Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen.

Protokoll auf der Homepage

Sofern ein Diskussionsteilnehmer der Gemeindeversammlung im Protokoll auf der Homepage der Gemeinde nicht mit seinem Namen erwähnt werden will, hat er dies direkt an der Gemeindeversammlung oder innerhalb der darauf folgenden sieben Tage beim Protokollführer kundzutun.

Traktandum 1

Rechnungsablage 2021 / Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Die Jahresrechnung 2021 wird mit separater Post an alle Haushaltungen verteilt.

Traktandum 2

Schaffung einer Stelle für die Jugendarbeit und einer Stelle für die Sportkoordination

Jugendarbeit

Im Juni 2017 gastierte das vom Kanton Graubünden unterstützte Jugendmobil von jugend.gr für drei Wochen auf dem Schulhausplatz Obergasse in Zizers. Das Jugendmobil wurde von den damaligen Jugendlichen rege besucht und sie hofften auch, dass bald ein Jugendraum für sie geschaffen werden könnte.

Seit dieser Zeit wurde aus der Bevölkerung (z.B. auch an einer Gemeindeversammlung) immer wieder einmal nachgefragt, was der Gemeindevorstand zu tun gedenke, um vermehrt Angebote für Jugendliche zu schaffen. Diese Anfragen bewog den dafür zuständigen Departementsvorsteher in dieser Sache tätig zu werden; im Mai 2021 hat der Gemeindevorstand eine temporäre Kommission für Abklärungen der Bedürfnisse für eine Jugendarbeit in Zizers eingesetzt. Diese wurde von **Herr Samuel Gilgen** von jugend.gr eng begleitet. Der Kommission gehörten folgende Personen an:

- Bruno Derungs, Departementsvorsteher
- Andreas Hirzel, Schulsozialarbeiter
- Thomas Richli, Vertreter prot. Kirchgemeinde
- Jeanette Bürgi-Büchel, Vertreterin kath. Kirchgemeinde
- Hanspeter Brigger, Elternvertreter
- Christian Stalder, Elternvertreter
- und die Jugendlichen, Lee Clavadetscher, Flavia Kugler, Rahel Pfister, Cornelius Wüthrich

An insgesamt vier Sitzungen wurde eine Ist-Analyse gemacht und die Bedürfnisse der Jugendlichen evaluiert. Daraus resultierte ein ausführlicher **Bericht**, der auf der **Homepage der Gemeinde** zur Verfügung steht. **Nachfolgend ein kurzer Auszug davon:**

Seit etwa 20 Jahren besteht in Zizers zentral ein Jugendcafé in den Räumlichkeiten der evangelischen Kirchgemeinde. Seit 2014 besteht in Zizers das Angebot der Offenen Turnhalle. Im 2017 hat das JugendMobil von jugend.gr die Gemeinde Zizers besucht. Das Angebot ist bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf Anklang gestossen. Die Gemeinde Zizers ist (per Ende 2020) neuntgrößte Einwohnergemeinde des Kantons Graubünden. Die Bevölkerung in Zizers wächst in Zukunft weiter. Ein Reglement zur Kinder- und Jugendförderung, welches die finanzielle oder sonstige Unterstützung von Angeboten der Vereine (Sport, Kultur oder andere Interessen) regeln würde, besteht in der Gemeinde Zizers nicht. Ein Legislaturziel der Gemeinde bzw. des Gemeindevorstandes mit dem Fokus Kinder und Jugendliche besteht nicht und auch im Leitbild sind Kinder und Jugendliche nicht adressiert. In Zizers bestehen

aktuell mehrere Kommissionen, jedoch besteht keine Kommission, welche sich mit den Themen Freizeit, Kinder- und Jugendförderung oder mit der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik beschäftigt. In der Planung des neuen Schulhauses war bereits ein Jugendraum vorgesehen, das Projekt wurde jedoch an der Gemeindeversammlung im Frühling 2021 nochmals an den Gemeindevorstand zurückgewiesen. Das Thema Vandalismus im öffentlichen Raum beschäftigt auch die Gemeinde Zizers. Im Verlaufe der Erarbeitung des vorliegenden Berichtes sind auch Gespräche in Bezug auf Mitfinanzierungen für eine künftige Jugendarbeit geführt worden.

In der Gemeinde Zizers gibt es ein grosses Vereins-Angebot für Kinder und Jugendliche. Eine Mitfinanzierung für Angebote durch die Gemeinde Zizers besteht auch für Vereine ausserhalb der Gemeinde. Im Alter von 11 – 18 Jahren sind in Zizers 305 Jugendliche wohnhaft. Neben den vorhanden Angeboten gibt es eine Reihe von Lücken im Angebot und Schwierigkeiten, die sich im Bereich Jugendfreizeit zeigen:

Das bestehende JugendCafé erreicht zu wenig Jugendliche und besitzt wenig konzeptionelle Grundlage. Die SaturdayNightSports (Offene Turnhalle für Jugendliche) ist ein Inselangebot und ist wenig vernetzt, hat keinen Auftrag für weitergehende Aufgaben und ist nur auf Stundenbasis bei der Gemeinde angestellt. Nach der Kündigung des langjährigen Leiters ist keine konkrete Umsetzung im Winter 2021/2022 absehbar. Es fehlt eine Ansprechperson (ausserhalb der Schule) für die Jugendlichen, um sie in ihren Ideen zu unterstützen und die Partizipation zu fördern. Es fehlen Möglichkeiten die Eigenkreativität der Jugendlichen zu fördern und Gelegenheiten, wo sie ihre eigenen Ziele entwickeln können. Angebote haben wenig Nachhaltigkeit und Langfristigkeit – eine strategische Ausrichtung und Zielsetzungen der Kinder- und Jugendförderung fehlen. Vernetzungs- und Austauschgremien (auch zur Früherkennung und Frühintervention) zum Thema Kinder- und Jugendförderung und zur Prävention fehlen.

Diese Tatsachen haben die Kommission und den Gemeindevorstand veranlasst, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine Teilzeitstelle für die Jugendarbeit vorzuschlagen.

Lokales Bewegungs- und Sportnetz (LBS)

Die oben erwähnte Kommission hat sich auch mit der Gesundheitsförderung der ganzen Bevölkerung befasst und ist zum Schluss gekommen, dass dies ein zentrales Anliegen für alle Einwohnerinnen und Einwohner von Zizers ist. Darum wurde diese Thematik auch in der Kommission rege diskutiert und schliesslich beschlossen, dem Gemeindevorstand vorzuschlagen eine Stelle für eine*n Sportkoordinator*in zu schaffen. Der Gemeindevorstand hat diesem Vorschlag zugestimmt.

Mit der Hilfe von Frau Giuanna Gartmann von graubündenSport (Amt für Volksschule und Sport), Herrn Samuel Gilgen von jugend.gr und Frau Alice Lang von der Abteilung Gesundheitsförderung und Prävention (Gesundheitsamt) wurde ein Bericht zu diesem Thema verfasst. Im Vorfeld wurden die Vorstände der Zizerser Sportvereine zu einem Workshop eingeladen. Aus diesem Zusammentreffen der Vereine resultiert eine Liste an Bedürfnissen, die es anzugehen gilt. Auch dieser **Bericht** steht auf der **Homepage der Gemeinde** zur Verfügung. **Nachfolgend ein kurzer Auszug davon:**

Im Gemeindevorstand Zizers ist aktuell Bruno Derungs für den Sport verantwortlich, Christian Müller ist Beauftragter für Gesundheitsförderung und Prävention (BGP) für

die Gemeinde. Die Schulleiterin Rita Reinhardt ist BGP für die Schule. Ein Legislaturziel der Gemeinde bzw. des Gemeindevorstandes mit dem Fokus Bewegung und Sport besteht nicht und auch im Leitbild ist Bewegung und Sport nicht verankert. Ein Gremium, welches sich mit den Themen Bewegung und Sport beschäftigt, gibt es ebenfalls nicht. In der Gemeindeverwaltung werden folgende Aufgaben im Bewegungs- und Sportbereich wahrgenommen: Vermietung, Reinigung und Wartung von Sportinfrastruktur, finanzielle Unterstützung der Vereine, Öffentlichkeitsarbeit (Liste mit Vereinen, Veranstaltungskalender).

Die Gemeinde Zizers unterstützt die lokalen Vereine sowie Vereine in der Region Landquart (z.B. Alligator Malans, Fussballclub Landquart, HC Prättigau Herrschaft) finanziell. Jährlich wird im Rahmen des Budgets ein Finanzbetrag in der Höhe von CHF 15'000.00 gesprochen. In den Jahren 2020 und 2021 wurden gesamthaft über 300 aktive Zizerser/innen bis 18 Jahren in Vereinen in und ausserhalb Zizers finanziell unterstützt. Der Einwohnerverein organisiert jährlich eine Präsidentenkonferenz (für Vereine), an welcher er unter anderem die Vereinsliste aktualisiert und Veranstaltungstermine der Vereine veröffentlicht. Dieses Treffen kommt aufgrund eigener Initiative zustande. Seitens der Gemeinde gibt es kein institutionalisiertes Zusammentreffen der Vereine. Ca. 20 lokale Sportvereine bewegen die Zizerser Bevölkerung. Zudem nutzen die Sportbegeisterten die Vereinsangebote der Nachbargemeinden und die umliegende Natur. Auf Gemeindegebiet bestehen verschiedene Bewegungsräume. Zudem wird auch für Bewegung im Alltag gesorgt.

In der Gemeindeverwaltung fehlt eine Ansprechperson, welche sich um Anliegen im Bereich Bewegung und Sport kümmert. Die Informationen über Sportangebote sind lückenhaft und könnten aktiver kommuniziert werden. Bestehende Angebote werden von sportaffinen Personen genutzt. Es existieren sehr wenige niederschwellige Angebote über alle Alterskategorien (frühe Kindheit bis Seniorenalter). Mit einer Sportkoordinatorin bzw. einem Sportkoordinator verfügt die Gemeinde über eine Ansprechperson für alle, welche vernetzt, das ehrenamtliche Engagement der Vereine unterstützt und ergänzende, attraktive Bewegungs- und Sportangebote für die gesamte Einwohnerschaft initiiert und somit das körperliche, geistige und soziale Wohlbefinden der Zizerser Bevölkerung fördert. Durch seine profunden Kenntnisse kann die Sportkoordinatorin bzw. der Sportkoordinator zusätzliche Finanzierungsquellen erschliessen und Lösungssätze einbringen, welche die Gemeindekasse entlasten.

Der Gemeindevorstand möchte die lokale Bewegungs- und Sportförderung für alle Altersgruppen (frühe Kindheit bis Seniorenalter) stärken. An der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2022 schlägt er deshalb vor, die Schaffung einer Jugendarbeiterstelle zu 70 Stellenprozenten zusammen mit einer Sportkoordinatorenstelle von 20 Stellenprozenten zu schaffen. Der Kanton unterstützt den Aufbau eines Lokalen Bewegungs- und Sportnetzes mit einer Anschubfinanzierung über vier Jahre. Die Höhe beträgt max. 50% der Lohnkosten für die Anstellung einer Sportkoordinatorin bzw. eines Sportkoordinators.

Diese Tatsachen haben die Kommission und den Gemeindevorstand veranlasst den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, eine Teilzeitstelle für die Sportkoordination vorzuschlagen.

Strukturen

Die Kinder- und Jugendförderung sowie das LBS werden durch die **Neuschaffung einer ständigen Kommission "Kinder-, Jugend-, Bewegungs- und Sportkommission"** strategisch geleitet. Das Präsidium dieser Kommission übernimmt der zuständige Gemeindevorstand mit dem Ressort "Schule, Freizeit & Sport". Der zuständige Gemeindevorstand nimmt von Amtes wegen Einsitz und gewährleistet damit die Verbindung zum Gemeindevorstand/Geschäftsleitung und der Verwaltung. In dieser Kommission sollen weiterer Organisationen (z.B. Vereine), Senioren, Erwachsene, Jugendliche und Eltern vertreten sein. Dieser Kommission werden folgende Aufgaben übertragen: Strategische Leitung, Definition und Überprüfung Jahresziele, Führung der Jugendarbeitenden bzw. der Sportkoordinatorin/des Sportkoordinators, Erstellung Jahresbudget, Erstellung Stellenbeschriebe/Pflichtenhefte, Beratung der Gemeindebehörden bei jugendspezifischen Themen und Themen zu Bewegung und Sport für die gesamte Bevölkerung. Diese Kommission könnte für die Vernetzung im Bereich Kinder, Jugendliche, Bewegung und Sport verantwortlich sein.

Kosten

Jahresbudget Kinder- und Jugendförderung und Sportkoordination

Gehälter (90 Stellenprozente)	CHF 72'000.00
Sozialleistungen	CHF 16'200.00
Fachberatung/Supervision/Weiterbildung	CHF 1'700.00
Büromaterial/Telefon	CHF 1'000.00
Spesen	CHF 1'000.00
Unterhalt Jugendtreff	CHF 2'500.00
Betrieb Jugendtreff	CHF 2'500.00
Projekte und Veranstaltungen	CHF 3'000.00
Total jährliche Kosten	CHF 99'900.00

./.. zu erwarteter Beitrag während vier Jahren
für die Sportkoordination

CHF 10'000.00

In den Jahren vor der Pandemie wurden für die Führung der Offenen Turnhalle («Saturday Night Sports») und der Betreuung des Jugendcafé jährlich zwischen CHF 20'000.00 und CHF 22'000.00 an Löhnen ausgerichtet. Dazu kamen sonstige Ausgaben von mehreren Tausend Franken. Diese jährlichen Ausgaben sind in der obigen Kostenzusammenstellung enthalten.

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

An der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2022 sind nachfolgende Fragen zu beantworten:

Jugendarbeit:

1. Wollen Sie der Schaffung von einer oder zwei Teilzeitstellen für die Jugendarbeit in Zizers zustimmen?

Sofern dieser Frage zugestimmt wird, wird über folgende Frage abgestimmt:

2. Wollen Sie der Schaffung von einer oder zwei Teilzeitstellen mit **total höchstens 70 Stellenprozenten** zustimmen?

Sportkoordination:

1. Wollen Sie der Schaffung einer Teilzeitstelle für die Sportkoordination zustimmen?

Sofern dieser Frage zugestimmt wird, wird über folgende Frage abgestimmt:

2. Wollen Sie der Schaffung einer Teilzeitstelle mit höchstens **20 Stellenprozenten** zustimmen?

Holder X45i mit Rasenmäher

Sachverhalt

Im Jahr 2018 stimmte die Gemeindeversammlung zur Ersatzanschaffung vom Holder X45i zu. Damals wurde der Rapid Egholm, Jahrgang 2010, und der Shibaura, Jahrgang 1997 (Rasenmäher Schulanlage) ersetzt.

Der Holder X45i, Jahrgang 2018 (aktuell 1500 Betriebsstunden) verursacht immer wieder Reparaturen und Betriebsunterbrüche. Nach Ablauf der Garantiefrist im Jahr 2020 vermehrten sich die Reparaturen und die damit verbundenen Betriebsausfälle enorm (Reparaturen im Jahr 2021 von rund CHF 26'000.00). Die häufigsten Reparaturen sind; defekte Hydraulikanschlüsse, mechanische und elektrische Störungen, Motorstörungen, Risse an Anbaugeräten die geschweisst und/oder verstärkt werden mussten.

Das Fahrzeug wird vor allem für Winterdienstarbeiten auf den Trottoirs und in den „Gässlis“ benötigt. Im Sommer wird der Holder X45i für die Grünpflege in den Naherholungsgebieten in der Oberen Au und im Föhrenwäldli eingesetzt. Zudem werden,

wo möglich, noch diverse Grünstreifen gemäht. Wischarbeiten werden auf allen Gemeindestrassen, auf den Arealen der Schulliegenschaften getätigt. Weiter wird diese Maschine für das grossflächige Rasenmähen verwendet.

Es ist leider davon auszugehen, dass sich die Situation betreffend Reparaturen nicht verbessern wird. Nach Anhörung der Betriebsleiter des Werkdienst und der Schulliegenschaften hat sich der Gemeindevorstand für eine Ersatzanschaffung entschieden.

Durch die Doppelbenützung im Werkbetrieb und im Unterhalt der Schulliegenschaften ist die Maschine stark ausgelastet und ist in der Regel täglich im Einsatz. Bei einer Neuanschaffung wurde der Wunsch geäussert ein leicht stärker motorisiertes und robusteres Kommunalfahrzeug anzuschaffen. Die max. Breite von 1 m (Winterdienst Gässli und Trottoir) müssen jedoch gewährleistet sein.

Die Ersatzanschaffung ist wie folgt ausgerüstet:

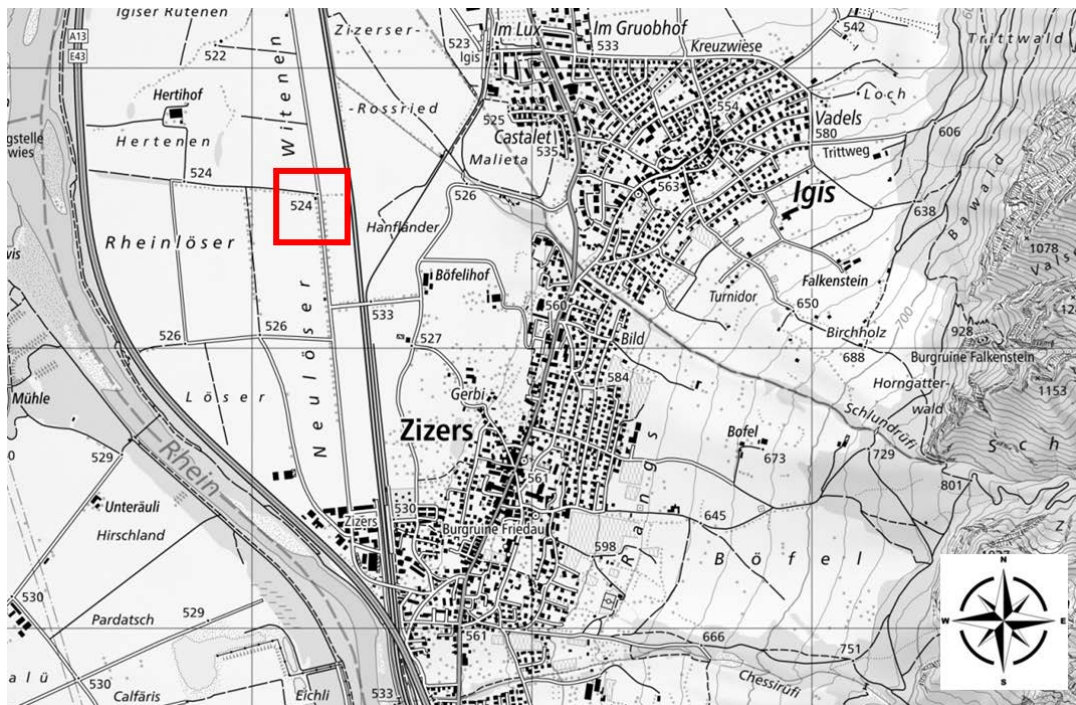
- Knicklenkung (zwingend für Trottoir und Gässli)
- Schneepflug
- Salzstreuer
- Rasenmäher (Schulanlagen)
- Mulcher (Grünpflege Werkdienst)
- Wisch-/Kehrbesen
- Grasfangkübel
- Ladepritsche

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, für die Anschaffung eines Fahrzeuges einen Bruttokredit von CHF 270'000.00 zu bewilligen.

Traktandum 4

Grundwasserkonzession Industrielle Betriebe Landquart (IBL) und Bürgergemeinde Zizers



Übersicht / Lage des Grundwasserpumpwerks IBL

Einleitung

Die Wassernetze der Gemeinde Zizers und Landquart sind im Bereich der beiden Grundwasserpumpwerke verbunden. Diese Verbindung erlaubt den gegenseitigen Austausch von Wasser und dient damit der Versorgungssicherheit der beiden Trinkwassernetze. Das Grundwasserpumpwerk der Gemeinde Landquart steht ebenfalls auf Gemeindegebiet Zizers. Die Gemeinde Landquart entrichtet der Gemeinde Zizers daher eine Konzessionsgebühr für die Nutzung des Trinkwassers. Die Konzessionsgebühr wird auf jeden bezogenen m³ Wasser entrichtet.

Im Gebiet Tardis bezieht die Gemeinde Zizers das Wasser vom Trinkwassernetz der Gemeinde Landquart (IBL) an drei verschiedenen Übergabestellen.

Die beiden Gemeinden können sich somit über die bestehenden Verbindungen in Not-situationen aushelfen, stehen aber auch in einem gewissen gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis.

Die Verträge Grundwasserkonzession wie auch die Verträge im Gebiet Tardis wurden gegenseitig gekündigt. Die Gemeinde Zizers plante gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom Dezember 2019 eine eigenständige Versorgung (Brauchwasserbedarf) des Gebiets Tardis.

Das Projekt sah vor, das Gebiet Tardis mit einer rund 1 km langen Verbindungsleitung zu versorgen. Die Wasserversorgung Zizers könnte damit aber im Gebiet Tardis keine genügende Löschwasserversorgung sicherstellen (Anforderung an Menge und Mindestdruck für Industriegebiete könnten nur mit hohen Investitionen sichergestellt werden). Das heisst sowohl ausreichende Löschreserve als auch eine Sicherstellung der

Wasserlieferung im Brandfall muss von der Wasserversorgung Landquart bereitgestellt werden.

Für den Leitungsunterhalt und diese Bereitschaft wird die Gemeinde Landquart entschädigt. Heute wird diese Entschädigung über einen Anteil an die Anschlussgebühren (10%) und eine Mengengebühr von CHF 1.00 / m³ Wasser entrichtet.

Es hat sich herausgestellt, dass das geplante Projekt den Brauchwasserbedarf im Gebiet Tardis selbständig zu decken aus nachfolgenden Gründen nicht praktikabel ist. Das heutige System (Ringleitung) würde teilweise zu Stumpenleitungen umfunktionierte. Das heisst, dass das Wasser in gewissen Abschnitten einen zu geringen Austausch hat und die notwendige Wasserqualität dadurch nicht mehr gewährleistet ist. Die Leitungen müssten demzufolge regelmässig gespült werden (mind. alle 48h), indem die Verbindungsschächte zu der Wasserversorgung Landquart geöffnet werden. Weiter besteht ein gewisses Risiko, dass die Klappen bei den Übergabeschächten im Brandfall im Gebiet Tardis nicht öffnen (z. B. Probleme mit der Steuerung/mechanische Defekte). Die Gebäudeversicherung (GVG) hat daher ebenfalls ihre Bedenken kundgetan und die Gemeinde höflich gebeten eine andere Lösung zu suchen.

Aufgrund der Pumpkosten (Strom, Anlagenbetrieb), dem zusätzlichen Leitungsunterhalt, der Erneuerung/Abschreibung der Verbindungsleitung und den Leitungsspülungen mit Wasser aus der Wasserversorgung Landquart ist die Lösung auch wirtschaftlich nicht wirklich interessant.

Die Gemeinde Landquart hat sich bereit erklärt die Gebühren für den Wasserbezug im Gebiet Tardis zu senken, wenn die Gemeinde Zizers bei der Konzessionsgebühr im Grundwasserpumpwerk Viertellöser entgegengemittelt.

Grundwasserkonzession IBL

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen im Konzessionsvertrag (Gebühr Wasserbezug und Mindestbezugsmenge) kurz erläutert.

Bis heute hat die Gemeinde Landquart pro bezogenen m³ Wasser im Grundwasserpumpwerk Viertellöser (IBL) der Gemeinde Zizers eine Gebühr von 20 Rp. entrichtet. Die Gemeinde Landquart hat im Jahr 2018 auf Gemeindegebiet Malans ein neues Grundwasserpumpwerk erstellt. In Malans beträgt die Konzessionsgebühr für die Gemeinde Landquart 10 Rp./m³ Wasser.

Für Zizers ist es daher interessant, im Gegenzug zur Reduktion der Wassergebühren im Tardis der Gemeinde Landquart bei der Grundwassergebühr entgegengemittelt. Dadurch, dass die Konzessionsgebühr an beiden Grundwasserpumpwerken gleich hoch ist, wird die Gemeinde Landquart aus betriebstechnischen Gründen an beiden Pumpwerken ca. gleich viel Wasser beziehen. Im Falle einer doppelt so hohen Gebühr in Zizers, würde Landquart wohl das Pumpwerk Malans wesentlich bevorzugen und das Grundwasserpumpwerk in Zizers nur noch für die Restversorgung bzw. Notversorgung nutzen. Andererseits kommt im Gegenzug an die Gebührensenkung die Gemeinde Landquart der Gemeinde Zizers bei der Wassergebühr im Gebiet Tardis ebenfalls wesentlich entgegen.

Anstelle der Gebühr von CHF 1.00/m³ wird die Gebühr auf 60 Rp. / m³ reduziert. Bei den über die letzten Jahren mittleren gegenseitigen Bezugsmengen gleichen sich damit die Reduktionen bei den Einnahmen gerade aus. Insgesamt ist diese gegenseitige Gebührenreduktion somit ein Nullsummenspiel. Die geringeren Einnahmen gleichen sich mit den geringeren Ausgaben aus.

Für die Gemeinde Zizers ist es dennoch interessant, weil einerseits die Wasserbezugsmenge durch den weiteren Ausbau von Tardis tendenziell noch steigen wird und andererseits die Gemeinde Landquart durch das Angleichen der Konzessionsgebühr an Malans mehr Wasser von Zizers beziehen wird als bei einer wesentlich höheren Konzessionsgebühr. Zudem möchte man die Zusammenarbeit vertiefen und ein neues gemeinsames Grundwasserpumpwerk mit Horizontalfilterbrunnen realisieren.

Neu im Vertrag wird zudem eine Mindestbezugsmenge von der IBL festgelegt. Im Falle eines längeren Stillstandes des Grundwasserpumpwerks können sich Schadstoffe (z.B. Pestizidrückstände aus Pflanzenschutzmittel) im Grundwasser anreichern. Es ist daher wichtig, dass das Grundwasserpumpwerk regelmässig betrieben wird.

Der Konzessionsvertrag mit der IBL ist im Anhang abgedruckt.

Grundwasserkonzession Bürgergemeinde Zizers

Die Bürgergemeinde Zizers möchte sich an einem neuen Grundwasserpumpwerk beteiligen. Dafür benötigen sie ebenfalls eine Konzession für die Wasserentnahme.

Für die Wasserentnahme wird keine Konzessionsgebühr erhoben. Die Flächen, welche durch das Grundwasserpumpwerk bewässert werden sollen, gehören teilweise der Gemeinde Zizers. Zudem dienen die Pumpen der Bürgergemeinde Zizers der Wasserversorgung Zizers als redundante Anlage (Notversorgung), welche in Notlagen ins Trinkwassernetz Zizers einspeisen können.

Der Konzessionsvertrag mit der Bürgergemeinde Zizers ist im Anhang abgedruckt.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, verehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Grundwasserkonzessionsvertrag mit der Gemeinde Landquart bzw. der IBL zuzustimmen.

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, verehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Grundwasserkonzessionsvertrag mit der Bürgergemeinde Zizers zuzustimmen.



gemeinde **zizers**

Anhang

- **Grundwasserkonzessionsvertrag mit der Gemeinde Landquart bzw. der IBL**
- **Grundwasserkonzessionsvertrag mit der Bürgergemeinde Zizers**

GRUNDWASSERKONZESSION (ersetzt den Vertrag vom 1. Oktober 1976)

Die Gemeinde Zizers, vertreten durch den Gemeindevorstand
nachfolgend *Konzessionsgeberin* genannt

erteilt

der Industriellen Betriebe Landquart (IBL), vertreten durch die Ressortverantwortliche des Gemeindevorstands und den Geschäftsführer

nachfolgend *Konzessionsnehmerin* genannt

gestützt auf Art. 121 Abs. 2 Einführungsgesetz zum ZGB das Recht zur Entnahme von 7'000 l/min. Grundwasser auf Parzelle Nr. 809 (897), im Sinne nachstehender Bestimmungen:

1. Das entnommene Wasser wird als Trinkwasser sowie als Löschwasser verwendet werden. Die Rückgabe in das Grundwasser hat nach den Anforderungen der Konzessionsgeberin und des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden zu erfolgen.
2. Die Konzessionsnehmerin hat das Recht 7'000 l/min. zu nutzen. Durch eine allfällige Mitbenutzung durch die Konzessionsgeberin oder Dritte darf dieses Wassernutzungsrecht nicht geschmälert werden. Eine Schmälerung des Nutzungsrechts ist entschädigungspflichtig. Ausgenommen sind ausserordentliche Situationen, namentlich der Gebrauch von Wasser für den Einsatz in Brandfällen, für die Trinkwasserversorgung sowie zu Bewässerungszwecken.
3. Die Wasser- Mindestbezugsmenge der Konzessionsnehmerin beträgt pro Jahr 100'000 m³.
4. Die jährliche Konzessionsgebühr beträgt CHF 100.00 und die Verbrauchsgebühr wird mit 10 Rappen pro m³ festgelegt. Die Verbrauchsgebühr wird alle fünf Jahre dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Als Basis dient der Indexstand vom Dezember 2017.

Die Grundwasserkonzessionsgebühr ist jährlich fällig und wird von der Konzessionsgeberin in Rechnung gestellt.

5. Diese Konzession wird rechtsgültig, wenn die Konzessionsnehmerin die Bewilligungen des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden und der Regierung erhalten hat und die Genehmigung der Gemeindeversammlung von Zizers vorliegt. Die Konzession ist auf 50 Jahre befristet. Vorbehalten bleibt jederzeit ein allfälliger entschädigungsloser Entzug der Konzession aus polizeilichen Gründen. Bei dauerhafter Ausserbetriebnahme und Rückbau des Entnahmebrunnens verfällt die Grundwasserkonzession per sofort.
6. Die Konzession ist übertragbar. Handänderungen sind unverzüglich der Konzessionsgeberin zu melden, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der zuständigen Kontaktstelle.
7. Die Erstellung von Anlagen und Werkleitungen sowie der Erwerb der hierfür erforderlichen Rechte zum Bezug der vereinbarten Wassermenge ist Sache der Konzessionsnehmerin. Die Details bezüglich Erstellung, Erwerb der hierfür erforderlichen Rechte und den Betrieb der Anlage regeln die Parteien mittels separater Vereinbarung.
8. Den Aufsichtsorganen des Kantons und den Vertretern der beteiligten Gemeinden ist der Zutritt zur Anlage jederzeit zu gewähren.

Kanton und Gemeinden können jederzeit die für einen einwandfreien und gefahrlosen Wasserbezug bzw. Betrieb der Anlage notwendigen Auflagen verfügen.

9. Die Konzessionsnehmerin haftet für alle Schäden, welche der Konzessionsgeberin oder Dritten durch die von ihr betriebene Anlage entstehen.

Sie schliesst zur Abdeckung dieses Risikos eine Haftpflichtversicherung über mindestens Fr. 5'000'000.00 ab. Die Versicherungspolice ist der Konzessionsgeberin vorzuweisen.

10. Wird die vorliegende Konzession nicht mehr verlängert oder wird eine von der Konzessionsnehmerin erstellte Anlage nicht mehr genutzt, kann die Konzessionsgeberin die entsprechenden Anlagen inklusive Leitungen gegen angemessene Entschädigung übernehmen oder deren Entfernung verlangen.
11. Wesentliche Änderungen der Anlage bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Konzessionsgeberin und des Kantons. Erweiterungen, die zu einer Erhöhung der Entnahmemenge führen, setzen eine Neuregelung der Konzession voraus.

Bei erheblich veränderten Verhältnissen, namentlich in Bezug auf die Ergiebigkeit, die Güte und Qualität des Grundwassers, den objektiven Wert des Wassers sowie bei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, ist die vorliegende Vereinbarung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

12. Sollten die Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen so zu ersetzen, dass ihr Sinn und Zweck so weit als möglich gewahrt wird.
13. Die Kosten für die Bewilligungen des Kantons gehen zu Lasten der Konzessionsnehmerin.
14. Für Streitigkeiten, die sich aus dieser Konzession ergeben, ist das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden zuständig.
15. Diese Konzessionsurkunde wird in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, welche nach der Genehmigung durch die Regierung je der Konzessionsgemeinde, der Konzessionsnehmerin und dem Amt für Natur und Umwelt abgegeben werden.

7205 Zizers, ...

**Die Konzessionsgeberin
Gemeindevorstand Zizers**

Der Gemeindepräsident:

Peter Lang

Der Gemeindeschreiber:

Fabio Brot

**Die Konzessionsnehmerin
IBL, Landquart**

Ressortverantwortliche Gemeindevorstand

Katharina Hausmann-Hoppeler

Geschäftsführer IBL:

Marcel Blumenthal

GRUNDWASSERKONZESSION

Die Gemeinde Zizers (im Folgenden: "die politische Gemeinde"),
vertreten durch den Gemeindevorstand

erteilt

der Bürgergemeinde Zizers (im Folgenden: "die Bürgergemeinde"), Kantonsstrasse 78,
7205 Zizers, im folgenden Konzessionärin genannt,

gestützt auf Art. 121 Abs. 2 Einführungsgesetz zum ZGB das **Recht zur Entnahme von 7'000 l/min Grundwasser**, im Sinne nachstehender Bestimmungen:

1. Die Konzessionärin hat **hinsichtlich des Ortes der Wasserentnahme die Wahl** zwischen folgenden, alternativen Varianten:

1.1 Variante A:

Entnahme von 7'000 l/min durch die Bürgergemeinde Zizers auf den Grundstücken Nr. 36/37 (Koordinaten ca. 2761049,1201032), die beide im Eigentum der Konzessionärin stehen.

1.2 Variante B:

Entnahme von 7'000 l/min durch die Bürgergemeinde Zizers auf dem Grundstück Nr. 809 (Koordinaten ca. 2761225,1201536), das im Eigentum der politischen Gemeinde Landquart steht und mit einer Baurechtsdienstbarkeit zugunsten der Bürgergemeinde Landquart belastet ist. In dieser Variante würden die Bürgergemeinde Zizers, die Bürgergemeinde Landquart und allenfalls die politische Gemeinde Zizers ein gemeinsames Grundwasserpumpwerk betreiben. Diese Variante setzt voraus, dass die Bürgergemeinde Landquart (als Baurechtsnehmerin) bzw. die politische Gemeinde Landquart (als Eigentümerin) eine separate, neue Grundwasser-Konzession erhält. Wenn diese separate Grundwasser-Konzession beispielsweise eine Leistung von 6'000 l/min vorsehen würde, hätte das gemeinsame Grundwasserpumpwerk eine Leistung von max. 13'000 l/min zzgl. allenfalls der Leistung, die die politische Gemeinde Zizers für sich in Anspruch nehmen würde. Die Bürgergemeinde Zizers, die Bürgergemeinde Landquart/politische Gemeinde Landquart und allenfalls die politische Gemeinde Zizers regeln ihre gegenseitigen Verhältnisse und die Kosten aus diesem gemeinsamen Werk in einem separaten Zusammenarbeitsvertrag.

Beide Varianten erfordern ein Baugesuch der Bürgergemeinde Zizers. Sobald die diesbezügliche Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen ist, gilt die Wahl der betreffenden Variante als getroffen, und das Recht zur Wahl der anderen Variante ist verwirkt.

Die nachfolgenden Ziffern 2 bis 13 gelten unabhängig davon, welche Variante die Bürgergemeinde Zizers wählt, und gelten nur für die vorliegende Konzession. Für eine an die Bürgergemeinde Landquart/die politische Gemeinde Landquart gemäss Variante B erteilte Grundwasserkonzession gelten ausschliesslich die Bestimmungen in deren separatem Konzessionsvertrag.

2. Das entnommene Wasser darf ausschliesslich **für folgende Zwecke verwendet** werden:
 - 2.1 Für die Bewässerung des Gebietes Bürgerlöser. Die Rückgabe in das Grundwasser hat nach den Anordnungen der zuständigen Organe der Gemeinde und des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden zu erfolgen.

- 2.2 Zu Trinkwasserzwecken zugunsten der politischen Gemeinde Zizers in Trinkwasser-notlagen im Umfang von max. 4'200 l/min (sog. Notbezugsrecht, welches die Bürgergemeinde der politischen Gemeinde Zizers hiermit für die Dauer des vorliegenden Vertrages einräumt, und das gegenüber Ziff. 2.1 Vorrang hat). Dieses Notbezugsrecht ist beschränkt auf den Zeitraum zwischen 10.00 bis 18.00 Uhr. Die Notlage ist vom Vorstand der politischen Gemeinde Zizers zu begründen und setzt voraus, dass die politische Gemeinde nicht auf anderem Wege genügend Trinkwasser zu beschaffen vermag, um den Trinkwasserbedarf in der Gemeinde Zizers zu decken. Die Sanierung der bestehenden Trinkwasseranlage gilt beispielsweise als Notlage. Die politische Gemeinde verpflichtet sich, den Notbezug, soweit möglich, so kurz als möglich zu halten und das Notbezugsrecht von 4'200 l/min nur soweit auszuschöpfen wie nötig.
3. Diese Konzession wird rechtsgültig, wenn die Konzessionärin die Bewilligungen des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden und der Regierung erhalten hat. Die Konzession ist auf **80 Jahre befristet** und verlängerbar. Vorbehalten bleibt jederzeit ein allfälliger entschädigungsloser Entzug der Konzession aus polizeilichen Gründen. Bei Ausserbetriebnahme und Rückbau des Entnahmebrunnens verfällt die Grundwasserkonzession per sofort.
4. Wählt die Konzessionärin die Variante B gemäss Ziff. 1.2, ist die Konzession auf die Bürgergemeinde Landquart und auf die politische Gemeinde Landquart **übertragbar**, nicht aber auf andere Parteien. Wählt die Konzessionärin die Variante A gemäss Ziff. 1.1, ist die Konzession **unübertragbar**.
5. Hinsichtlich der folgenden **Kosten** vereinbaren die Parteien:
- 5.1. Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt inkl. die Erneuerung und den Betrieb der *für die Wasserfassung erforderlichen Anlagen* (Grundwasserpumpwerk etc.) und Gebäude (in Variante B gemäss Ziff. 1.2: nur der Kostenteil, der auf die Bürgergemeinde Zizers entfällt) werden zu 12.4% von der politischen Gemeinde getragen, weil ca. 12.4% (nämlich ca. 21.5 ha von total 173 ha) des bewässerten Landes ihr gehört. Den übrigen Teil dieser Kosten trägt die Bürgergemeinde.

Davon ausgenommen sind die Stromkosten, für die folgende Regelung gilt: Die von der politischen Gemeinde zu tragenden Stromkosten werden aus den (in Variante B gemäss Ziff. 1.2: aus den auf die Bürgergemeinde Zizers entfallenden) Stromrechnungen des Jahres und dem von der politischen Gemeinde in diesem Jahr bezogenen Wasser ermittelt. Die politische Gemeinde bezahlt den Stromkosten-Anteil gemäss der von ihr bezogenen Anzahl Kubikmeter Wasser. Den übrigen Teil der Stromkosten trägt die Bürgergemeinde. In der Beilage finden sich zwei Zahlenbeispiele dazu.

Vorbehalten bleibt Ziff. 5.3 für den Fall, dass die politische Gemeinde das Notbezugsrecht während maximal sieben Tagen desselben Jahres in Anspruch nimmt (keine Entschädigungspflicht der politischen Gemeinde für Stromkosten).

- 5.2 Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt inkl. die Erneuerung und den Betrieb der *Bewässerungsanlagen* (Leitungsnetz etc.) werden zu 12.4% von der politischen Gemeinde getragen, weil ca. 12.4% (nämlich ca. 21.5 ha von total 173 ha) des bewässerten Landes ihr gehört. Den übrigen Teil dieser Kosten trägt die Bürgergemeinde.

Die politische Gemeinde und die Bürgergemeinde schliessen einen separaten, beurkundeten Dienstbarkeitsvertrag über die Bewässerungsanlagen ab, soweit diese über die Grundstücke der politischen Gemeinde im Gebiet Rossried führen (Sondereigentum an diesen Bewässerungsanlagen/Leitungen zugunsten der Bürgergemeinde). Die Kostenregelungen der vorliegenden Ziff. 5.2 sind in dem separaten Vertrag zu bestätigen.

- 5.3 Nimmt die politische Gemeinde das *Notbezugsrecht* in Anspruch (Ziff. 2.2), entfällt die Entschädigungspflicht für Stromkosten (Ziff. 5.1) für maximal sieben Tage desselben Kalenderjahres.

Sollte sich die politische Gemeinde Zizers an einem gemeinsamen Grundwasserpumpwerk beteiligen, werden die daraus resultierenden Kostenfolgen in einem Zusammenarbeitsvertrag geregelt (siehe bereits Ziff. 1.2 vorstehend). Die Kostenfolgen gemäss den vorstehenden Ziffern 5.1 - 5.3 gelten unabhängig davon.

6. Die Parteien stellen fest, dass die beiden Leistungen gemäss Ziff. 2.1 und 2.2 gleichwertig sind, weswegen die Bürgergemeinde der politischen Gemeinde **keine zusätzliche Konzessionsgebühr** schuldet.
7. Den Aufsichtsorganen des Kantons und den Vertretern der Gemeinde ist der **Zutritt** zur Anlage, nach vorheriger Anmeldung, jederzeit zu gewähren.

Kanton und Gemeinden können jederzeit die für einen einwandfreien und gefahrlosen Wasserbezug bzw. Betrieb der Anlage notwendigen Auflagen verfügen. Die künftige Gesetzgebung von Bund, Kanton und der politischen Gemeinde ist ausdrücklich vorbehalten. Diese Konzession genießt Bestandesschutz, soweit gesetzlich zulässig.

8. Die Konzessionärin haftet für alle **Schäden**, welche der Gemeinde oder Dritten durch die Anlage und deren Betrieb entstehen. Sie schliesst zur Abdeckung dieses Risikos eine **Haftpflichtversicherung** über mindestens CHF 5 Mio. ab. Die Versicherungspolice ist der politischen Gemeinde vorzuweisen.

9. Wird die vorliegende Konzession **nicht mehr verlängert oder wird die Anlage durch die Konzessionärin nicht mehr benützt**, kann die politische Gemeinde die für die Wasserfassung notwendigen Anlagen und Gebäude gegen angemessene Entschädigung (abzüglich 12.4%, s. Ziff. 5.1) übernehmen, sofern die politische Gemeinde und die Bürgergemeinde bzw. die dannzumalige Eigentümergemeinschaft des Grundstückes Nr. 36/37 (Variante A) bzw. Baurechtsnehmerin/Eigentümerschaft des Grundstückes Nr. 809 (Variante B) auch über die übrigen Punkte eines entsprechenden Vertrages Einigung erzielen (Vertrag über ein Baurecht gemäss Art. 779 ff. ZGB o.ä.).
10. **Wesentliche Änderungen der Anlage** bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Gemeinde und des Kantons. Erweiterungen, die zu einer Erhöhung der Entnahmemenge führen, setzen eine Neuregelung der Konzession voraus.
11. Die **Kosten** für die Bewilligungen des Kantons gehen zu Lasten der Konzessionärin.
12. Für Streitigkeiten, die sich aus dieser Konzession ergeben, ist das **Verwaltungsgericht** des Kantons Graubünden zuständig.
13. Diese Konzessionsurkunde wird **in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt**, welche nach der Genehmigung durch die Regierung je der Konzessionsgemeinde, der Konzessionärin und dem Amt für Natur und Umwelt abgegeben werden.

Beilage:

Zahlenbeispiele zur Aufteilung der Stromkosten gem. Ziff. 5.1 (integrierender Vertragsbestandteil)

7205 Zizers, den

Gemeindevorstand Zizers:

Der Gemeindepräsident:

Peter Lang

Der Gemeindeschreiber:

Fabio Brot

Die Konzessionärin Bürgergemeinde Zizers

Der Präsident

Johannes Caseli

Der Aktuar:

Silvia Casutt-Kohler

Beispiel 1: "Normalfall", Wasserdienstleister ist hauptsächlich das Grundwasserpumpwerk Bürgergemeinde GWPWBZ		
Messungen im GWPWBZ	von > nach	
Durchflussmessung Abgangsleitung Bewässerung	GWPWBZ > Bewässerung	60000 m3
Durchflussmessung Abgangsleitung Gemeinde Zizers	GWPWBZ > Gemeinde Zizers	20000 m3
Durchflussmessung Abgangsleitung Gemeinde Zizers	Gemeinde Zizers > GWPWBZ	5000 m3
Messung im Messschacht Rossried, Bezug Rossried	Bewässerung > Rossried	4000 m3
Abgabe-Bezug = Fördermenge GWPWBZ (60000+20000-5000)		75000 m3
Verbrauch Bürgergemeinde (60000m3 - 4000m3 Rossried)		56000 m3
Verbrauch pol. Gemeinde (20000m3 - 5000m3 + 4000m3)		19000 m3
Stromkosten GWPWBZ (Annahme: 0.30 Fr. / m3)		22500 Fr.
Kosten Bürgergemeinde (Annahme: 0.30 Fr. / m3)		16800 Fr.
Kosten pol. Gemeinde (Annahme: 0.30 Fr. / m3)		5700 Fr.
Beispiel 2: "Ausnahmefall", die pol. Gemeinde liefert mehr Wasser (Kleinmengen) als das Grundwasserpumpwerk Bürgergemeinde GWPWBZ		
Messungen im Grundwasserpumpwerk Bürgergemeinde GWPWBZ	von > nach	
Durchflussmessung Abgangsleitung Bewässerung	GWPWBZ > Bewässerung	7000 m3
Durchflussmessung Abgangsleitung Gemeinde Zizers	GWPWBZ > Gemeinde Zizers	0 m3
Durchflussmessung Abgangsleitung Gemeinde Zizers	Gemeinde Zizers > GWPWBZ	6000 m3
Messung im Messschacht Rossried, Bezug Rossried	Bewässerung > Rossried	1000 m3
Abgabe-Bezug = Fördermenge GWPWBZ (5000m3 + 0m3 - 6000m3)		1000 m3
Verbrauch Bürgergemeinde (5000m3 - 1000m3 Rossried)		6000 m3
Verbrauch pol. Gemeinde (0m3 - 6000m3 + 1000m3)		-5000 m3
Stromkosten GWPWBZ (Annahme: 0.30 Fr. / m3)		300 Fr.
Kosten Bürgergemeinde (Annahme: 0.30 Fr. / m3)		1800 Fr.
Kosten pol. Gemeinde Zahlung Bürgergemeinde an pol. Gemeinde (Annahme: 0.30 Fr. / m3)		-1500 Fr.

Erklärungen und Bemerkungen

Das Grundwasserpumpwerk der Bürgergemeinde Zizers (= GWPWBZ) wird im ständigen Verbund mit der Trinkwasserversorgung der Gemeinde betrieben. Das hat den technischen Vorteil, dass die Steuerung einfacher und sicherer ist, indem ab dem Niveau des Gemeindereservoirs gesteuert werden kann. Zudem können Kleinmengen, welche unterhalb der minimal zulässigen Fördermenge des Grundwasserpumpwerkes der Bürgergemeinde liegen, vom Gemeindereservoir bezogen werden. Wäre das nicht möglich, müsste mit der minimal zulässigen Fördermenge gefahren und die Differenz zur für die Bewässerung nötigen Menge müsste zurück in das Grundwasser oder den Vorfluter abgelassen werden, was die Regelung kompliziert und energetisch nicht erwünscht ist. So kann es vorkommen, dass in einem nassen Sommer, wenn sehr wenig Bewässerung erforderlich ist, der Bezug vom Gemeindereservoir grösser ist als die Produktion des Grundwasserpumpwerkes (Beispiel 2).

